
Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

– (Straßenreinigungssatzung) –

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) und § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Parkbuchten, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen (Gossen), Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Die Satzung dient der Erhaltung und Schaffung eines gepflegten Ortsbildes.

§ 2 Begriff des Grundstücks

(1) Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrs-technische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

(1) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann von sich aus oder auf Antrag eines Anliegers eine Befreiung der Straßenreinigungspflicht für einzelne Straßen oder Straßenabschnitte aussprechen, wenn unter anderem die Pflicht zur Reinigung der Straße dem Anlieger nicht zuzumuten ist, z.B. bei konkreten Gefahren für Leib und Leben aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens oder der besonderen Lage des Straßenabschnittes.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, Wasserrinnen (Gossen) Fahrbahnen sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh- und Radwegen sowie in den Wasserrinnen (Gossen).

Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinläufe (Gullys). Von den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte zu säubern.

(3) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege,

(2) das Freihalten der Wasserrinnen (Gossen) für den ungehinderten Abfluss von Oberflächenwasser.

Um Verunreinigungen der Straßen zu vermeiden oder zu beseitigen, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, sind Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen (Gossen) regelmäßig und/ bzw. bei Bedarf zu reinigen.

(3) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen einen Dritten, so ist dieser zur Reinigung verpflichtet.

§ 5

Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 07:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einlaufschächte (Gullys) und die Wasserrinnen (Gossen) sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen (Gossen) geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten (Gullys) der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eismengen, die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.

§ 6 Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte (Gullys) oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrichts hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.

§ 7 Reinigung der Fahrbahnen

(1) Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich berechtigt und verpflichtet.

(2) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft und nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Gemeinde geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Wasserrinnen (Gossen) ist ausgenommen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) **Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflichten auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Glätte), des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.**

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Tangerhütte, den

A. Brohm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt
Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr ..., vom bekannt gemacht.